

Geschlechtergerechte Sprache

Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren
in deutschsprachigen Texten des Bundes



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala CHF

3., vollständig überarbeitete Auflage 2023

Stand: 13. Januar 2023

Das Wichtigste auf einen Blick

Sprachengesetz

Artikel 7 Absatz 1 des Sprachengesetzes verpflichtet die Bundesbehörden, sich um eine sachgerechte, klare und bürgerfreundliche Sprache zu bemühen und auf geschlechtergerechte Formulierungen zu achten.

Kreative Lösung

In Texten des Bundes werden die vorhandenen sprachlichen Mittel des geschlechtergerechten Formulierens situationsbezogen so verwendet, dass ihre Vorteile zum Tragen kommen und ihre Nachteile möglichst minimiert werden.

Sprachliche Mittel

In deutschsprachigen Texten des Bundes kommen die folgenden sprachlichen Mittel des geschlechtergerechten Formulierens zum Einsatz:

- Paarformen *Stimmbürgerinnen und Stimmbürger*
- substantivierte Adjektive/Partizipien *Stimmberechtigte*
- geschlechtsunspezifische Nomen *Personen mit Stimmrecht*
- Kollektivbezeichnungen *Stimmbevölkerung*
- Umschreibungen ohne Personenbezeichnungen

Das generische Maskulinum ist nicht zulässig.

Sparschreibungen

In verknapptem Text (z. B. in Formularen, Fussnoten, Klammern und Tabellen) kann die folgende Sparschreibung verwendet werden:

- Kurzformen mit Schrägstrich *Stimmbürger/-innen*

Die folgenden Schreibweisen sind nicht zulässig:

- Kurzformen mit Klammern *Stimmbürger(innen)*
- Kurzformen mit Binnen-I *StimmbürgerInnen*
- Kurzformen mit Genderzeichen (Asterisk, Doppelpunkt usw.) *Stimmbürger*innen*
Stimmbürger:innen

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Die kreative Lösung	3
3	Geschlechtsspezifische Formulierungen	4
3.1	Paarformen	4
3.2	Sparschreibung	6
4	Geschlechtsneutrale Formulierungen	8
4.1	Substantivierte Adjektive und Partizipien	8
4.2	Geschlechtsunspezifische Nomen	9
4.3	Kollektivbezeichnungen	10
4.4	Umschreibungen ohne Personenbezeichnungen	11
5	Spezialfälle	13
5.1	Anreden	13
5.2	Erlasse	13
5.3	Juristische Personen	14
5.4	Genderzeichen	15
5.5	Übersetzungen	16
5.6	Anglizismen	17

1 Einleitung

- 1 Im Jahr 1981 wurde der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter in der Bundesverfassung verankert (Art. 8 Abs. 3 BV [Art. 4 Abs. 2 aBV]; SR 101). Im Anschluss ging der Bund Schritt für Schritt dazu über, Frauen und Männer auch in der Sprache gleich zu behandeln: Im Jahr 1992 nahm die Bundesversammlung Kenntnis von einem Bericht ihrer Redaktionskommission über die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesetzessprache (BBl 1993I 129). Im darauffolgenden Jahr beschloss auch der Bundesrat die Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzes- und Verwaltungssprache (BRB vom 7. Juni 1993).
- 2 Seit dem Inkrafttreten des Sprachengesetzes vom 5. Oktober 2007 (SpG; SR 441) ist der Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter auch im Gesetz verankert: Das Sprachengesetz verpflichtet die Bundesbehörden, auf geschlechtergerechte Formulierungen zu achten (Art. 7 Abs. 1 SpG).
- 3 Der vorliegende Leitfaden zeigt, wie die gesetzliche Vorgabe einer geschlechtergerechten Sprache in den deutschsprachigen Texten des Bundes umgesetzt werden kann. Er empfiehlt, die vorhandenen sprachlichen Mittel situationsbezogen so zu verwenden, dass ihre Vorteile zum Tragen kommen und ihre Nachteile möglichst minimiert werden.
- 4 Die 3. Auflage des Leitfadens ist um einiges kürzer als die 2. Auflage: Vieles, was 2009 noch ausführlich erklärt werden musste, erscheint heute selbstverständlich.¹ Zudem sind heute in den meisten Wörterbüchern des Deutschen nicht nur die männlichen, sondern auch die weiblichen Formen von Personenbezeichnungen aufgeführt, sodass entsprechende Auflistungen im Leitfaden nicht mehr nötig sind. Dagegen trägt die 3. Auflage einem Umstand Rechnung, der 2009 in der öffentlichen Diskussion noch kaum Beachtung fand: dass es Menschen gibt, denen das binäre Geschlechtermodell Frau/Mann nicht gerecht wird (nichtbinäre Menschen).

¹ Einen wissenschaftlichen Überblick über die Thematik der geschlechtergerechten Sprache mit Hinweisen auf weiterführende Literatur bieten Gabriele Diewald und Anja Steinhauser (2020): Handbuch geschlechtergerechte Sprache, Berlin: Dudenverlag.

2 Die kreative Lösung

- 5 Geschlechtergerechte Formulierungen sind Formulierungen, in denen die Geschlechter sprachlich möglichst gleich behandelt werden.
- 6 Es gibt grundsätzlich zwei Strategien, dieses Anliegen umzusetzen:
 - Man macht die Geschlechter sprachlich *sichtbar*:
→ **geschlechtsspezifische Formulierungen** (Rz. 9–29).
 - Man macht die Geschlechter sprachlich *unsichtbar*:
→ **geschlechtsneutrale Formulierungen** (Rz. 30–58).
- 7 Jede dieser Strategien und jedes der dafür zur Verfügung stehenden sprachlichen Mittel hat Vor- und Nachteile. Je nach Kontext ist deshalb die eine oder die andere Strategie, das eine oder das andere sprachliche Mittel besser geeignet. Die Wahl ist situationsbezogen so zu treffen, dass die Vorteile zum Tragen kommen und die Nachteile möglichst minimiert werden.
- 8 Der sprachlichen Umsetzung sind dabei Grenzen gesetzt: Das Sprachengesetz verpflichtet die Bundesbehörden dazu, die Amtssprachen in ihren Standardformen zu verwenden und sich um sachgerechte, klare und bürgerfreundliche Formulierungen zu bemühen (Art. 5 und 7 SpG). Die deutschsprachigen Texte des Bundes müssen deshalb den anerkannten deutschen Wortschatz verwenden, sich an die anerkannte deutsche Grammatik und Rechtschreibung halten und so formuliert sein, dass sie von möglichst grossen Teilen der Bevölkerung verstanden werden.

3 Geschlechtsspezifische Formulierungen

- 9 Die eine Strategie des geschlechtergerechten Formulierens besteht darin, die Geschlechter sprachlich gleichermaßen *sichtbar* zu machen: Man verwendet Formulierungen, in denen zum Ausdruck kommt, welches Geschlecht die bezeichneten Personen haben.
- 10 Diese Strategie funktioniert gut für Frauen und Männer: In der deutschen Sprache verfügen die meisten Personenbezeichnungen über grammatische Formen, die es erlauben, Frauen und Männer geschlechtsspezifisch zu benennen (z. B. *die Richterin / der Richter*). Es gibt in der deutschen Sprache aber keine grammatischen Formen, mit denen nichtbinäre Menschen ebenfalls geschlechtsspezifisch bezeichnet werden können.

3.1 Paarformen

- 11 Will man mit geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen auf Personen (potenziell) verschiedenen Geschlechts Bezug nehmen, so sind Paarformen zu verwenden. Es ist sowohl die weibliche als auch die männliche Personenbezeichnung aufzuführen:

*der Präsident oder die Präsidentin
die Bürgerinnen und Bürger*

- 12 Die generische Verwendung nur der männlichen Form zur Bezeichnung von Personen verschiedenen Geschlechts ist in den deutschsprachigen Texten des Bundes nicht zulässig. In der deutschen Sprache haben die männlichen Formen von Personenbezeichnungen aufgrund des vermehrten Gebrauchs von Paarformen in den letzten Jahrzehnten ihre generische Bedeutung in vielen Kontexten verloren.

Vorteile

- 13 Paarformen haben den Vorteil, dass sie sprachlich explizit zum Ausdruck bringen, dass sich eine bestimmte Gruppe aus Personen verschiedenen Geschlechts zusammensetzt:

Der Kanton Zürich entsendet 34 Nationalrätinnen und Nationalräte in die grosse Kammer.

- 14 Paarformen können Geschlechterstereotypen entgegenwirken. So betont die Verwendung einer Paarform bei traditionell von Männern besetzten Funktionen etwa, dass auch Frauen diese Funktionen übernehmen können – und umgekehrt:

Die Verwaltungsratspräsidentin oder der Verwaltungsratspräsident leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.

Die Kindergärtnerin oder der Kindergärtner ist für das Programm zuständig.

Nachteile

- 15 Ein Nachteil von Paarformen ist, dass nichtbinäre Menschen zwar mitgemeint sind, im Gegensatz zu Frauen und Männern aber unsichtbar bleiben:

Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen.

- 16 Eine Häufung von Paarformen kann die Lesbarkeit eines Textes erschweren:

Die Mieterinnen und Mieter von Genossenschaftswohnungen sollten nach einer gewissen Zeit Eigentümerinnen und Eigentümer oder mindestens Nutzniesserinnen und Nutzniesser ihrer Wohnungen werden können.

Hinweise zur Verwendung

- 17 Es spielt keine Rolle, ob zuerst die weibliche oder die männliche Form genannt wird. Die gewählte Reihenfolge sollte aber über den ganzen Text beibehalten werden. Dies erleichtert die Lektüre: Die Paarformen werden so rascher als Einheiten erfasst.

- 18 Die beiden Elemente einer Paarform werden in den meisten Fällen in der Einzahl mit der Konjunktion *oder* und in der Mehrzahl mit der Konjunktion *und* verbunden:

*Handelt der Täter oder die Täterin gewerbsmässig, so ...
Die Bundesversammlung wählt die Richterinnen und Richter.*

Die Konjunktion *beziehungsweise* wird in Texten des Bundes bei Paarformen nicht verwendet.

- 19 Die Verwendung von Paarformen in der Einzahl führt bisweilen zu umständlichen Formulierungen, weil bei Artikeln, Adjektiven und Pronomen, die sich auf die Paarformen beziehen, ebenfalls beide Formen aufgeführt werden müssen:

*Eine zuverlässige Mitarbeiterin oder ein zuverlässiger Mitarbeiter, die oder der ...
Sie oder er hat ihre oder seine Aufgaben vorschriftsgemäss zu erledigen.*

Solche umständlichen Formulierungen lassen sich in manchen Fällen vermeiden, indem man auf die Mehrzahl ausweicht:

*Zuverlässige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ...
Sie haben ihre Aufgaben vorschriftsgemäss zu erledigen.*

- 20 Im ersten Element von zusammengesetzten und abgeleiteten Wörtern werden keine Paarformen verwendet:

nicht: *Anfängerinnen- und Anfängerkurs*
sondern: *Anfängerkurs*
(oder: *Kurs für Anfängerinnen und Anfänger, Grundkurs ...*)

nicht: *bürgerinnen- und bürgerfreundlich*
sondern: *bürgerfreundlich*

nicht: *Lehrerinnen- und Lehrerschaft*
sondern: *Lehrerschaft*

Wenn spezifisch auf Frauen Bezug genommen wird, sollte im ersten Element aber die weibliche Form verwendet werden (z. B. *Rentnerinnenalltag*).

- 21 In beispielhaften Aufzählungen können weibliche und männliche Formen von Personenbezeichnungen auch abwechslungsweise genannt werden:

Wintersport treibende Personen wie Skifahrerinnen, Schlittenfahrer, Snowboarderinnen und Schlittschuhläufer sollten immer einen Helm tragen.

In Erlassen ist diese Technik aus Gründen der Rechtssicherheit allerdings nicht zugelassen.

3.2 Sparschreibung

- 22 Im verknappten Text können Paarformen verkürzt dargestellt werden (sog. Sparschreibung). Als verknappter Text gilt Text, der wenig Platz zur Verfügung hat und deshalb meist keine vollständig ausformulierten Sätze enthält. Dazu gehören insbesondere Formulare, Fussnoten, Klammerbemerkungen, Tabellen, Textelemente in Grafiken, Verzeichnisse und Beiträge in den sozialen Medien.

- 23 Im fortlaufenden Text sind Sparschreibungen nicht zugelassen: Sie lassen den Lesefluss stocken, weil sie zuerst aufgelöst werden müssen.

- 24 Bei der Sparschreibung wird anstelle der Konjunktion *und* oder *oder* ein Schrägstrich gesetzt. Beim Lesen wird diese Kurzform wieder zu einer vollen Paarform aufgelöst:

die Richterin / der Richter gelesen als: «die Richterin oder der Richter»
die/der Vorgesetzte gelesen als: «die oder der Vorgesetzte»
Politikerinnen/Politiker gelesen als: «Politikerinnen und Politiker»

- 25 Nach dem Schrägstrich können Wortteile ausgelassen werden, die beiden Elementen der Paarform gemeinsam sind:

Sachbearbeiter/-in
Bürger/-innen

Dabei werden Frauen allerdings nicht gleichermassen sichtbar wie Männer: Die weibliche Form erscheint lediglich als unselbstständige Nachsilbe zur männlichen Form. Kurzformen mit Auslassung sind deshalb nur bedingt geschlechtergerecht.

- 26 Sparschreibungen sollten nur verwendet werden, wenn sie ohne grossen Aufwand aufgelöst werden können. Insbesondere sollten Wortgruppen nicht durch mehrere Schrägstriche unterbrochen werden:

nicht: *ein/-e neue/-r Mitarbeiter/-in*
sondern: *eine neue Mitarbeiterin / ein neuer Mitarbeiter*

- 27 Sparschreibungen dürfen nicht zu grammatisch falschen Formen führen. Insbesondere muss vor dem Schrägstrich immer eine vollständige Wortform stehen:
- nicht: *Ärzt/-in* (Die männliche Form lautet *Arzt* und nicht *Ärzt*)
sondern: *Arzt/Ärztin*
- nicht: *Kolleg/-innen* (Die Endung *-en* der männlichen Form fehlt.)
sondern: *Kolleginnen/Kollegen*
- 28 Sparschreibungen mit Klammern, z. B. *Gesuchsteller(innen)*, sind in Texten des Bundes nicht zugelassen. In Klammern steht üblicherweise, was für das unmittelbare Verständnis nicht notwendig ist und deshalb überlesen werden kann. Die Einklammerung der weiblichen Form ist darum keine adäquate Lösung.
- 29 Ebenfalls nicht zugelassen sind die Sparschreibung mit grossem Binnen-I (z. B. *BürgerInnen*) sowie Schreibweisen mit einem Genderzeichen. Sie entsprechen nicht der amtlichen deutschen Rechtschreibung, führen zu grammatisch falschen Formen und beeinträchtigen bei konsequenter Verwendung die Lesbarkeit von Texten (vgl. Rz. 75 und 76).

4 Geschlechtsneutrale Formulierungen

- 30 Die andere Strategie des geschlechtergerechten Formulierens besteht darin, die Geschlechter sprachlich gleichermaßen *unsichtbar* zu machen: Man verwendet Formulierungen, die keinen Rückschluss auf das Geschlecht von Personen zulassen.
- 31 Diese Strategie erlaubt es, nichtbinäre Menschen sprachlich gleich zu behandeln wie Frauen und Männer. In vielen Fällen gibt es allerdings keine geeigneten geschlechtsneutralen Formulierungen, sodass auf geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen zurückgegriffen werden muss (vgl. Rz. 9–29).

4.1 Substantivierte Adjektive und Partizipien

- 32 Substantivierte Adjektive und Partizipien lassen in der Mehrzahl keinen Rückschluss auf das Geschlecht der bezeichneten Personen zu, weil die weibliche und die männliche Form identisch sind:

Adjektiv:

jugendlich > *die Jugendlichen*
krank > *die Kranken*

Partizip I:

reisend > *die Reisenden*
alleinerziehend > *die Alleinerziehenden*

Partizip II:

angestellt > *die Angestellten*
verheiratet > *die Verheirateten*

Vorteile

- 33 In Texten mit vielen Personenbezeichnungen sind substantivierte Adjektive und Partizipien einfacher zu lesen als Paarformen:

statt: *Die Tagung richtet sich an Studentinnen und Studenten, Assistentinnen und Assistenten, Doktorandinnen und Doktoranden und Dozentinnen und Dozenten.*

besser: *Die Tagung richtet sich an Studierende, Assistierende, Doktorierende und Dozierende.*

Nachteile

- 34 In vielen Fällen gibt es keine Personenbezeichnungen, die von Adjektiven oder Partizipien abgeleitet sind (z. B. *der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin*).
- 35 Substantivierte Adjektive und Partizipien lassen nur in der Mehrzahl keinen Rückschluss auf das Geschlecht der bezeichneten Person zu. In der Einzahl unterscheiden sich dagegen die weibliche und die männliche Form:

die Gesuchstellenden, aber: *der oder die Gesuchstellende*

Gesuchstellende, aber: *ein Gesuchstellender oder eine Gesuchstellende*

Hinweise zur Verwendung

- 36 Substantivierte Adjektive und Partizipien sollten nur verwendet werden, wenn sie sprachlich etabliert sind. Neubildungen können zu einer unnatürlichen Sprache führen:

etabliert: *Medienschaffende, Mitarbeitende, Studierende*

unnatürlich: *Geigende, Schuldende, Zugbegleitende*

- 37 Substantivierte Partizipien haben nicht immer die gleiche Bedeutung wie Personenbezeichnungen auf *-er* (z. B. *Fahrende* im Gegensatz zu *Fahrerinnen und Fahrern*).

4.2 Geschlechtsunspezifische Nomen

- 38 Manche Personenbezeichnungen sind geschlechtsunspezifisch: Ihr grammatisches Geschlecht (Genus) stimmt nicht notwendigerweise mit dem Geschlecht der bezeichneten Personen überein:

der Gast, Fan, Mensch, Star, Zwilling

die Geisel, Hilfe, Koryphäe, Person

das Genie, Individuum, Mitglied, Model, Opfer, Talent

- 39 Solche Personenbezeichnungen kommen oft auch als Zusammensetzungen vor:

der Fahrgast, Fußballfan, Tennisstar

die Haushaltshilfe, Lehrkraft, Fachperson

das Teammitglied, Organisationstalent, Sprachgenie

- 40 Es gibt auch eine Reihe von geschlechtsunspezifischen Pronomen:

jemand, man, niemand, wer

Vorteile

- 41 In Texten mit vielen Personenbezeichnungen sind Formulierungen mit geschlechtsunspezifischen Nomen einfacher zu lesen als Paarformen.

Nachteile

- 42 Geschlechtsunspezifische Nomen mit maskulinem Genus werden oft nicht als geschlechtsunspezifisch, sondern als männlich wahrgenommen. Deshalb findet man dazu manchmal auch entsprechende weibliche Formen (z. B. *Gast/Gästin, Laie/Laiin*).
- 43 Wird ein geschlechtsunspezifisches Pronomen durch ein anderes Pronomen wieder aufgenommen, so wird sein maskulines Genus sichtbar (z. B. *Niemand kann sein Schicksal beeinflussen*). Es wird dann oft nicht mehr als geschlechtsunspezifisch, sondern als männlich wahrgenommen.

Hinweise zur Verwendung

- 44 Besonders mit dem Nomen *Person* können mithilfe von Adjektiven, Partizipien, Präpositionalphrasen und Relativsätzen komplexere Personenbezeichnungen gebildet werden:

stimmberechtigte Personen

Personen mit Schweizer Bürgerrecht

Personen, die seit mindestens 5 Jahren in der Schweiz wohnhaft sind

- 45 Das Relativpronomen *wer* erlaubt häufig, mit Verben auszudrücken, was sonst mit mehreren Personenbezeichnungen ausgedrückt werden müsste:

statt: *Der Hersteller, Inverkehrbringer oder Importeur eines Arzneimittels muss nachweisen, dass ...*

besser: *Wer ein Arzneimittel herstellt, in Verkehr bringt oder importiert, muss nachweisen, dass ...*

4.3 Kollektivbezeichnungen

- 46 Kollektivbezeichnungen bezeichnen statt einzelner Personen die Gruppe oder Institution, zu der diese Personen gehören:

Abteilung, Bevölkerung, Delegation, Gericht, Gremium, Gruppe, Leitung, Paar, Personal, Präsidium, Publikum, Rat, Sekretariat, Team, Vorstand

- 47 Häufig werden Kollektivbezeichnungen als Ableitungen mit *-schaft* gebildet:

Belegschaft, Kundschaft, Lehrerschaft, Leserschaft, Zuhörerschaft

- 48 Gewisse Kollektivbezeichnungen kommen nur in der Mehrzahl vor, insbesondere Zusammensetzungen mit *-leute*.

Fachleute, Feuerwehrleute, Gewährsleute, Kaufleute

- 49 Zu den Kollektivbezeichnungen gehört auch das Pronomen *alle*.

Vorteile

- 50 Kollektivbezeichnungen eignen sich, wenn eine Gruppe von Personen als Gesamtheit angesprochen werden soll. So stehen im folgenden Beispiel die Aufgaben des ganzen Gremiums und nicht der einzelnen Mitglieder im Zentrum:

Der Vorstand setzt die Ziele des Berufsverbandes um und erfüllt die Aufgaben, welche die Statuten, die Delegiertenversammlung und der Zentralvorstand dem Berufsverband übertragen.

- 51 Mit Kollektivbezeichnungen können oft Paarformen vermieden werden:

statt: *die Zuschauerinnen und Zuschauer*

besser: *das Publikum*

statt: *jede und jeder Beteiligte*

besser: *alle Beteiligten*

Nachteile

- 52 Kollektivbezeichnungen bringen nicht zum Ausdruck, dass Handlungen von Menschen ausgeführt werden. Sie können distanziert und bürokratisch wirken:

statt: *Die Lehrerschaft leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesellschaft.*

besser: *Die Lehrerinnen und Lehrer leisten einen wichtigen Beitrag zur Gesellschaft.*

- 53 Kollektivbezeichnungen rücken die Individuen in den Hintergrund. Sie eignen sich nicht zur Beschreibung von Situationen, in denen es nicht um die Gruppe als Kollektiv, sondern um die einzelnen Personen in dieser Gruppe geht:

nicht: *Das Personal kann ab dem 58. Lebensjahr in Pension gehen.*

sondern: *Die Mitarbeitenden können ab dem 58. Lebensjahr in Pension gehen.*

- 54 Kollektivbezeichnungen fassen eine Mehrzahl von Personen zusammen. Sie eignen sich nicht zur Beschreibung von Situationen, an denen nur eine Person beteiligt ist:

nicht: *Das Ratspräsidium hat den Stichtentscheid.*

sondern: *Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident hat den Stichtentscheid.*

4.4 Umschreibungen ohne Personenbezeichnungen

- 55 Die Sprache verfügt über eine ganze Reihe von Mitteln, mit denen eine Handlung umschrieben werden kann, ohne dass Personenbezeichnungen verwendet werden:

Umschreibung im Passiv:

- nicht: *Der Arbeitnehmer erhält die Kinderzulage mit dem Lohn.*
sondern: *Die Kinderzulage wird mit dem Lohn ausgerichtet.*
- nicht: *Der Gesuchsteller hat das Formular vollständig auszufüllen.*
sondern: *Das Formular ist vollständig auszufüllen.*

Umschreibung mit Adjektiv:

- nicht: *die Hilfe eines Arztes*
sondern: *ärztliche Hilfe*

Umschreibung mit Partizip II:

- nicht: *Herausgeber: ...*
sondern: *Herausgegeben von ...*

Umschreibung mit substantiviertem Verb:

- nicht: *Die Teilnehmer sind berechtigt, gratis Bus zu fahren.*
sondern: *Die Teilnahme berechtigt dazu, gratis Bus zu fahren.*

Vorteile

- 56 Umschreibungen ohne Personenbezeichnungen eignen sich, wenn der Fokus der Aussage auf die Handlung gelegt werden soll und nicht auf die beteiligten Personen.

Nachteile

- 57 Umschreibungen ohne Personenbezeichnungen lassen bisweilen nicht erkennen, wer eine Handlung ausführt. Sie sollten nicht verwendet werden, wenn diese Information relevant ist und sich aus dem Kontext nicht eindeutig erschliessen lässt:

- nicht: *Übertragbare Krankheiten sind der zuständigen Behörde zu melden.*
sondern: *Ärztinnen und Ärzte müssen übertragbare Krankheiten der zuständigen Behörde melden.*

- 58 Umschreibungen ohne Personenbezeichnungen können distanziert und bürokratisch wirken:

- statt: *Das Gesuch ist beim Bundesamt für Kultur einzureichen.*
besser: *Bitte reichen Sie Ihr Gesuch beim Bundesamt für Kultur ein.*

5 Spezialfälle

5.1 Anreden

- 59 Anreden (z. B. in Briefen oder Reden) sollten respektvoll und wenn möglich persönlich formuliert werden. Für Frauen und Männer stehen dafür geschlechtsspezifische Anredeformen zur Verfügung:

Sehr geehrte Frau Schläpfer
Lieber Herr Kunz

Für nichtbinäre Personen und Personen, deren Name keine Rückschlüsse auf das Geschlecht zulässt, kann sich die Anrede mit *Guten Tag* eignen:

Guten Tag Kim Müller

- 60 Werden Einzelpersonen angesprochen, die nicht namentlich bekannt sind, so kann die Anrede mit einer Personenbezeichnung in der Einzahl oder Mehrzahl erfolgen:

Liebe Bürgerin, lieber Bürger
Werte Stimmberechtigte

- 61 Werden Personengruppen angesprochen, so können in der Anrede auch Kollektivbezeichnungen verwendet werden:

statt: *Liebe Zuhörerinnen und Zuhörer*
besser: *Geschätztes Publikum*

- 62 Es können auch verschiedene Formen kombiniert werden, um möglichst alle Personen in angemessener Weise anzusprechen:

statt: *Sehr geehrte Damen und Herren*
besser: *Sehr geehrte Damen und Herren, werte Vereinsmitglieder*

- 63 In Adressen ist auf die geschlechtsspezifische Anrede *Frau/Herr* zu verzichten:

statt:	<i>Herr</i>	besser:	<i>Jon Müller</i>
	<i>Jon Müller</i>		<i>Birnbaumgasse 24c</i>
	<i>Birnbaumgasse 24c</i>		<i>3006 Bern</i>
	<i>3006 Bern</i>		

5.2 Erlasse

- 64 Neue Erlasse und Totalrevisionen von bestehenden Erlassen werden geschlechtergerecht formuliert. Dies gilt auch dann, wenn Ausführungsbestimmungen neu erlassen

werden, die sich auf einen übergeordneten Erlass stützen, der noch nicht geschlechtergerecht formuliert ist. Auch werden in einem neuen Erlass spezialgesetzliche Strafbestimmungen geschlechtergerecht formuliert, obwohl das Strafgesetzbuch im generischen Maskulinum verfasst ist.

- 65 Bei kleineren Teilrevisionen von noch nicht geschlechtergerecht formulierten Erlassen werden auch die neuen Bestimmungen grundsätzlich nicht geschlechtergerecht formuliert, damit Paarformen nicht neben generische Formen zu stehen kommen und so die Frage aufwerfen, ob sich diese Formen nur auf Männer beziehen.
- 66 Bei umfangreicheren Teilrevisionen älterer Erlasse, die in absehbarer Zeit nicht totalrevidiert werden, zentrale Lebensbereiche natürlicher Personen betreffen und entsprechend viele Personenbezeichnungen enthalten, ist hingegen zu prüfen, ob eine geschlechtergerechte Umformulierung ohne grössere Probleme möglich ist.
- 67 Bei Teilrevisionen grosser Kodexe, die kaum je einer Totalrevision unterzogen werden (z. B. ZGB, OR), sind neue Bestimmungen auf jeden Fall geschlechtergerecht zu formulieren, wenn ein zusammenhängender grösserer Teil des Erlasses (z. B. das Mietrecht im OR) revidiert wird. Nur so lassen sich diese Erlasse allmählich an die Erfordernisse des geschlechtergerechten Formulierens anpassen.
- 68 Wird in erläuternden Texten (z. B. Botschaften, Berichte) in Form eines indirekten Zitats auf einen Erlass Bezug genommen, der nicht geschlechtergerecht formuliert ist, so werden die darin verwendeten Personenbezeichnungen geschlechtergerecht umformuliert:

Erlass: *Der Fahrzeugführer hat sich vor dem Wegfahren zu vergewissern, dass er keine Kinder oder andere Strassenbenützer gefährdet.*

Erläuterung: *Nach Artikel 17 Absatz 1 der Verkehrsregelverordnung haben sich die Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer vor dem Wegfahren zu vergewissern, dass sie keine Kinder oder andere Strassenbenützerinnen und -benützer gefährden.*

5.3 Juristische Personen

- 69 Im Gegensatz zu natürlichen Personen haben juristische Personen (z. B. Gesellschaften, Stiftungen, Vereine, Behörden) kein Geschlecht.
- 70 Zur Bezeichnung von juristischen Personen wird entweder die weibliche oder die männliche Form verwendet. Paarformen eignen sich dagegen nicht, denn sie würden den Eindruck erwecken, dass von natürlichen Personen die Rede ist:

nicht: *der Anbieter oder die Anbieterin von Fernmeldediensten*

sondern: *die Anbieterin von Fernmeldediensten*
(oder: *der Anbieter von Fernmeldediensten*)

- 71 Wird konkreten juristischen Personen eine bestimmte Funktion zugeordnet, so richtet sich das grammatische Geschlecht der Funktionsbezeichnung nach dem grammatischen Geschlecht der juristischen Person:

*der Bund als Arbeitgeber
die Post als Auftraggeberin
das Bundesamt als Eigentümer*

- 72 Wird eine Funktionsbezeichnung auf juristische Personen unterschiedlichen grammatischen Geschlechts angewendet, so kann entweder die männliche oder die weibliche Form gewählt werden:

Das Bundesamt für Gesundheit, die Pharmaunternehmen, die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, der Krankenkassenverband und der Spitalverband sind die Hauptakteure (oder: Hauptakteurinnen) des Gesundheitswesens.

- 73 Beziehen sich Personenbezeichnungen sowohl auf juristische als auch auf natürliche Personen und machen die natürlichen Personen einen wesentlichen Teil der Gruppe aus, so ist geschlechtergerecht zu formulieren:

Die Herstellerinnen und Hersteller von Ton- oder Bildaufnahmen haben das ausschliessliche Recht, die Aufnahmen zu vervielfältigen.

- 74 Neue Amtsstellen sollten nicht mit Personenbezeichnungen benannt werden. Stattdessen sind abstrakte Begriffe (z. B. auf *-stelle, -schaft, -amt*) zu verwenden:

Der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin [natürliche Person] leitet die Bundesanwaltschaft [juristische Person].

Werden Amtsstellen mit Personenbezeichnungen benannt, können schwer verständliche Formulierungen entstehen:

Der oder die Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte [natürliche Person] leitet den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten [juristische Person].

5.4 Genderzeichen

- 75 Schreibweisen, die nach dem Wortstamm von geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen als sogenanntes Genderzeichen einen Asterisk (*Bürger*innen*), Doppelpunkt (*Bürger:innen*), Unterstrich (*Bürger_innen*) oder Mediopunkt (*Bürger·innen*) einfügen, sind in den deutschsprachigen Texten des Bundes nicht zugelassen. Sie widersprechen der amtlichen deutschen Rechtschreibung.
- 76 Ausserdem sprechen folgende Gründe gegen die Verwendung von Genderzeichen:
- Schreibweisen mit Genderzeichen sind nicht aus sich selbst heraus verständlich. Das Genderzeichen soll ausdrücken, dass es neben Frauen und Männern auch Menschen gibt, die vom binären Geschlechtermodell Frau/Mann nicht

erfasst werden. Diese Bedeutung versteht aber nur, wer den zugrundeliegenden «Code» kennt: Man muss wissen, wofür das verwendete Sonderzeichen stehen soll. Sonst werden abermals nur Frauen und Männer wahrgenommen.

- Schreibweisen mit Genderzeichen haben keine Entsprechung in der gesprochenen Sprache: Im Gegensatz zu Sparschreibungen mit Schrägstrich (vgl. Rz. 22–29) lassen sie sich beim Vorlesen nicht auflösen. Die oftmals vorgeschlagene «Verlautlichung» mit einer Pause (bzw. einem Glottisschlag) wird wie das Sonderzeichen nur verstanden, wenn die Zuhörerschaft weiss, was die Pause ausdrücken soll.
- Bei einer konsequenten Verwendung führen Schreibweisen mit Genderzeichen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lesbarkeit und der Aussprechbarkeit; das ist auch ein Problem für die Barrierefreiheit (z. B. *Der*die Leiter*in bezeichnet eine*n geeignete*n Mitarbeiter*in, der*die ihn*sie bei Abwesenheit vertritt*).
- Schreibweisen mit Genderzeichen führen zu grammatisch falschen Strukturen. Die männliche Geschlechtsmarkierung geht dabei oft verloren (z. B. *Ärzt*in, Bäuer*in, Kund*in*). Unklar ist zudem, welche Formen Artikel, Adjektive und Pronomen annehmen sollen, die sich auf Personenbezeichnungen mit Genderzeichen beziehen.
- Es bleibt unklar, was Personenbezeichnungen mit Genderzeichen im Einzelfall bedeuten: Ist die Personenbezeichnung *Richter*in* geschlechtsspezifisch oder generisch gemeint? Bezeichnet sie eine nichtbinäre Person oder irgendeine Person ungeachtet des Geschlechts?

5.5 Übersetzungen

77 Übersetzungen ins Deutsche werden unabhängig von den Formulierungen im Ausgangstext geschlechtergerecht formuliert.

78 Steht im Ausgangstext eine männliche Personenbezeichnung in der Einzahl, ist abzuklären, welches Geschlecht die Person hat, auf die Bezug genommen wird. Der deutsche Zieltext ist entsprechend zu formulieren:

Le chef du service juridique de l'Office fédéral de ...
Die Chefin des Rechtsdienstes des Bundesamts für ...

79 Bei Personenbezeichnungen in der Mehrzahl ist abzuklären, ob sich diese auf Personen verschiedenen Geschlechts oder ausschliesslich auf Frauen oder Männer beziehen:

Les députés au Conseil des États romands ont échangé leurs points de vue lors d'une rencontre en mars.

Die Ständerätinnen und Ständeräte aus der Romandie trafen sich im März zu einem Meinungsaustausch.

- 80 Ist die genaue Zusammensetzung nicht eruierbar, so können im Zieltext Paarformen oder geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet werden.
- 81 Enthält ein Ausgangstext Personenbezeichnungen mit Genderzeichen, so werden diese im Zieltext durch Paarformen oder geschlechtsneutrale Formulierungen wiedergegeben.

5.6 Anglizismen

- 82 Die meisten englischen Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral: Sie können sich auf eine Person irgendeines Geschlechts beziehen (z. B. kann *the teacher* sowohl einen Mann als auch eine Frau bezeichnen).
- 83 Im Deutschen sind Personenbezeichnungen, die aus dem Englischen stammen, geschlechtsspezifisch. Es müssen deshalb Paarformen verwendet werden; in den meisten Fällen wird die weibliche Form auf *-in* gebildet:

Englisch:	Deutsch:
<i>the user</i>	<i>der User oder die Userin</i> (besser: <i>der Benutzer oder die Benutzerin</i>)
<i>the analyst</i>	<i>der Analyst oder die Analystin</i>
<i>the CEO</i>	<i>der oder die CEO</i>